

Anlage 3 zur Beschlussvorlage Abwägungsprotokoll NSG „Gadsdorfer Torfstiche und Luderbusch“

Abwägung der Anregungen und Bedenken privater Einwender
Stand 12.04.2007

AP- Nummer	TÖB	Gemarkung Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung <small>(Bezug auf den VO Text Stand 12.04.2007)</small>
5.1.	Frau Petra Hanemann Gadsdorfer Str. 28 15838 Am Mellensee OT Gadsdorf	Gemarkung Gadsdorf, Flur 1 FS 115 tlw Flur 2 FS 114 tlw, 115 tlw	Widerspruch gegen die Einbeziehung des als eingetragenen bebauten Grundstücks Gemarkung Gadsdorf, Flur 1 FS 115 tlw. Anfrage was die Ausführung „teilweise „ bedeutet und Anfrage, welches Teil der FS 114 tlw und 115 tlw in der Flur 2 betroffen sind.	Eingangsbestätigung. Gemarkung Gadsdorf, Flur 2, FS 114tlw und 115tlw wurden ab der Nutzungsartengrenze in südöstlicher Richtung in das NSG einbezogen. Das Flurstück 115 der Flur 1 wurde ab der Nutzungsartengrenze zu Laubwald in nördlicher Richtung in das NSG einbezogen.
5.2.	Saaloer Agrar GmbH Zum Kietz 3-5 15838 Am Mellensee OT Gadsdorf		Grundsätzlich kann sich aus betrieblicher Sicht mit NSG angefreundet werden. Im Einzelnen ist zu beachten: Düngeverbot hat starken Ertragsrückgang zur Folge. Fehlende Grunddüngung führt zur Versauerung des Bodens. Geplante Zonierung nicht durchführbar, da nicht nachvollziehbar. Ackerflächen wurden im Rahmen	Eingangsbestätigung. Einvernehmliche Abstimmung gemäß Protokoll vom 05.04.2007. Verkleinerung der Zone 1 von 8,6 ha auf 4,2 ha (Anpassung an die Feldblockgrenzen). In der Zone 1 ist die den in § 1b Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche

			<p>des ökologischen Landbaus durch mehrjährige Schnittnutzung bewirtschaftet. Danach Umbruch. Auch bei derzeitiger ökologischer Bewirtschaftung darf bei Bewirtschaftungswechsel der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht ausgeschlossen werden. Der Punkt wird abgelehnt. Es wird gegen die genannten Punkte wegen Werteverlust Einspruch erhoben.</p>	<p>Bodennutzung mit der Maßgabe zulässig, dass Grünland als Wiese oder Weide mit einer Besatzdichte von maximal 1,4 Großvieheinheiten (GVE) pro Hektar im Jahresmittel genutzt wird und § 4 Abs. 2 Nr. 17 und 23 VO gilt. Ackergrasbestände auf Ackerland sind nicht als Wiese, Weide oder sonstiges Grünland zu verstehen. Ein Umbruch ist möglich. Pflanzenschutzmitteleinsatz auf Ackerland ist nicht eingeschränkt. Auf Grünland gilt weiterhin § 4 Abs. 2 Nr. 24 VO. Das Nachsäen ist als Verbot nicht aufgeführt und daher zulässig.</p>
5.3.	<p>Antje und Cindy Wollschläger Dorfstr. 53 15806 Trebbin OT Christinendorf</p>	<p>Gemarkung Christinendorf Flur 3 FS 123</p>	<p>Ersatzaufforstungsmaßnahmen vorgesehen und Antrag auf Herausnahme des Flurstückes.</p>	<p>Eingangsbestätigung. Flurstück verbleibt in NSG. Flurstück ist ca. 900 m² groß, liegt direkt am Gewässer, hat Baumaltbestand. Der Bereich ist nicht für Aufforstungsmaßnahmen geeignet.</p>